

## Für Umzugsteilnehmer bei Brauchtumsveranstaltungen

Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gilt gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ in der aktuell geltenden Fassung.

### Teilnahme mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Alle eingesetzten Fahrzeuge, auch Anhänger und Fahrzeuge, die von der Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen **verkehrs- und betriebssicher** sein und den unten beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Auflagen entsprechen.

An den Faschingsumzügen dürfen nur Kraftfahrzeuge und Anhänger teilnehmen, die **amtlich zugelassen** sind oder über eine **gültige Betriebserlaubnis** verfügen und ein **eigenes Kennzeichen** zugeteilt bekommen haben.

Fahrzeuge mit Folgekennzeichen gem. §10 Abs.8 FZV, müssen zusätzlich mit einem 25km/h Geschwindigkeitsschild gem. §58 StVZO ausgerüstet sein.

**Kraftfahrzeuge bis 6 km/h** benötigen lediglich eine Bestätigung des Herstellers oder ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, ein Geschwindigkeitsschild gem. §58 StVZO und die Halteranschrift auf dem Fahrzeug.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR - AusnahmeVO zurückzuführen sind (**Brauchtumshaftpflichtversicherung**). Der Versicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden **und** Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) **begutachtet werden (Erstbegutachtung)**. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte, sowie die Aufbauten der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, dürfen immer nur in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter und Sachverständigen von TÜV SÜD unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Unfallverhütungsvorschriften, überschritten und verändert werden.

Hinweis: Für die Erstbegutachtung eines Fahrzeuges muss bei manchen Fahrzeugen nach Rücksprache mit dem Sachverständigen eine Wiegekarte des fahrbereiten Fahrzeuges vorgelegt werden.

Das Brauchtumsgutachten ist nur in der Brauchtumszeit gültig und wird **alle 2 Jahre** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen nach einer technischen Untersuchung des Fahrzeuges verlängert (**Wiederkehrende Begutachtung**), sofern keine „wesentlichen“ Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.

**Die Brauchtumsfahrzeuge dürfen nur im Gültigkeitszeitraum gefahren werden!** Ausgenommen sind direkte Fahrten zur Werkstatt und Fahrten, die in direktem Zusammenhang mit dem Verlängern/Erstellen eines Brauchtumsgutachten stehen. Jedoch müssen die Fahrzeuge für diese Fahrten versichert sein.

## An- und Abfahrt zu Brauchtumsveranstaltungen

Es gelten für alle Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der StVZO und StVO. Auf den Anhängern dürfen während An- und Abfahrten **keine Personen** befördert werden, auch nicht zur Ladungssicherung.

## Abmessungen

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Breite (>2,55m), Höhe (>4,00m) oder einer Fahrzeuglänge größer gem. §32 StVZO benötigen ...

- ein gesondertes Gutachten gem. §70 StVZO vom TÜV SÜD
- eine Ausnahmegenehmigung gem. §70 StVZO vom Regierungspräsidium
- Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gem. §29 Abs.3 StVO bzw. §§46 Abs.1 Nr.5 und 46 Abs.1 Nr.2 StVO von der zuständigen Verwaltungsbehörde.
- Privates Begleitfahrzeug bei einer Fahrzeugbreite von 3,01m bis 3,50m
- Polizeibegleitung bei einer Fahrzeugbreite über 3,50m
- weitere besondere Kenntlichmachung (Warntafeln, gelbes Rundumlicht)

Dazu bitte vorher Rücksprache mit den Sachverständigen von TÜV SÜD und den zuständigen Verwaltungsbehörden nehmen. Die Kosten richten sich je nach Arbeitsumfang bzw. Arbeitsaufwand zuzüglich Begleitfahrzeug.

## Fahrer

Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und mindestens **18 Jahre** alt sind.

Die **Fahrerlaubnisklasse T** berechtigt zum Führen von Zugmaschinen bis 60km/h und Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern von nicht mehr als 40 km/h.

Die **Fahrerlaubnisklasse L** nur zum Führen von Zugmaschinen bis 40 km/h und Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern von nicht mehr als 25 km/h.

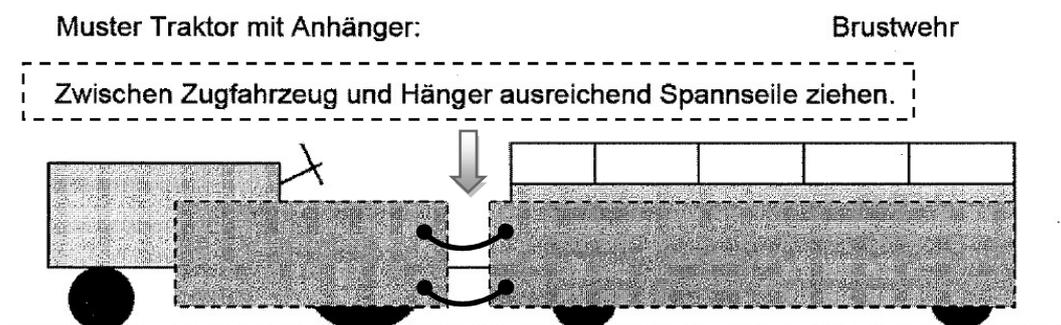
Die Fahrer dürfen **nicht alkoholisiert** (0,00 ‰) sein und müssen durchgehend beim Wagen bleiben. Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

## Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

**(Hinweis: Diese Auflagen werden durch die Brauchtumsveranstalter bestimmt und kann ggf. Abweichen).**

Zu empfehlen ist, dass für jedes Fahrzeug ist eine **verantwortliche Aufsichtsperson** bestimmt wird. Es sollten bei allen Fahrzeugen und Anhängern je Achse zwei geeignete **Begleitpersonen** einzusetzen werden. Bei miteinander verbundenen Fahrzeugen sollte evtl. ebenfalls zusätzlich zwei auf Höhe der Verbindungseinrichtung eingesetzt werden. Diese sollen dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Jugendliche und Kinder, die unter den Wagen nach Bonbons o.ä. suchen) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören.

Die geeigneten Aufsichts- bzw. Begleitpersonen dürfen **nicht alkoholisiert** (0,00 ‰) sein! Für die **äußere Sicherheit** der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschine mit geschlossenem Führerhaus und deren Anhänger) sollte eine Seitenverkleidung glatt und ohne Löcher, entsprechend der nachfolgenden Abbildung, vorhanden sein.



Die **Seitenverkleidung** sollte so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt und sollte, wenn möglich **höchstens 20 cm** über dem Boden enden, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern gesichert sind.

Ebenso sollten Zugmaschinen seitlich am Hinterrad mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurweite der Hinterräder von der Spurweite der Vorderräder abweicht. Auf diese kann verzichtet werden, wenn am Zugfahrzeug zwei zusätzliche Begleitpersonen eingesetzt werden. Die vorderen Räder müssen nicht zwingend abgedeckt werden, wenn sie im direkten Sichtfeld des Fahrers sind.

**Hinweis:** Wie aber schon zuvor erwähnt, liegt die Vorschrift und die Ausführung der Seitenverkleidung, ebenso wie die Anzahl der Begleitpersonen während dem Umzug, beim Umzugsveranstalter. (Laut Merkblatt gibt es keine Vorschriften darüber).

**Auf den Anhängern dürfen nur während des Umzuges Personen befördert werden.** Hierbei beträgt die Anzahl max. 2 Personen/m<sup>2</sup> und jede mitgeführte Person auf dem Anhänger muss sich an einer Haltevorrichtung festhalten können.

**Die max. Fahrgeschwindigkeit während der Brauchtumsveranstaltung beträgt 6km/h !!!**

Die beförderten Personen müssen durch ein umlaufendes Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein (mindestens 1,00 m bei stehender Personenbeförderung bzw. 0,80 m bei sitzender Personenbeförderung). Die Befestigung des Geländers muss den üblichen Belastungen einer solchen Veranstaltung standhalten.

Türen zum Ein- u. Aussteigen dürfen sich nur nach innen öffnen lassen.

Bei Anhängern ohne geschlossene Bordwände sind zusätzlich zum Geländer Knie- und Fußleisten anzubringen (Knieleiste in etwa der halben Geländerhöhe, Fußleistenhöhe mindestens 50 mm).

Die Stehfläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Laufwege und Laufstege müssen mindesten 40cm breit sein.

Sofern Kinder auf der Ladefläche während der Brauchtumsveranstaltung mitgeführt werden, muss mindestens eine **geeignete Aufsichtsperson** vorhanden sein.

Ein- und Aufstiege sollten möglichst hinten längs oder quer zur Fahrtrichtung angebracht sein. Auf keinen Fall dürfen diese sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Das Auf- und Absteigen auf das Brauchtumsfahrzeug ist nur bei stehendem Fahrzeug erlaubt.

**Empfohlene Abmessungen des Treppenaufgangs:**

Die unterste Stufe sollte möglichst nicht höher als 40 cm vom Boden entfernt sein, jeder weitere Stufenabstand ca. 25cm, Trittstufentiefe mindestens 15 cm. Ebenfalls sollte auf einer Seite der Treppe ein Handlauf vorhanden sein. Die Abmessungen müssen jedoch mindesten den Unfallverhütungsvorschriften (BGV D29) entsprechen.

Vor jedem Treppenaufstieg muss eine Absturzsicherung (Kette, Geländer, Balken, Tür, ect.) angebracht sein und sobald sich Personen während der Brauchtumsveranstaltung auf dem Fahrzeug befinden auch geschlossen sein.

Sitze, Sitzbänke, Tische und andere Aufbauten im Steh- und Sitzplatzbereich müssen fest mit dem Aufbau verbaut sein. Die Verbindungen/Verschraubungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten.

### **Lichttechnische Einrichtungen**

Vor Fahrten auf **öffentlichen Straßen** (bei Nachtumzügen auch während der Brauchtumsveranstaltungen) ist sicherzustellen, dass die Lichttechnischen Einrichtungen für jeden Verkehrsteilnehmer sichtbar am Fahrzeug angebracht sind.

Die Lichttechnischen Einrichtungen müssen wie folgt am Fahrzeug angebracht sein:

- 2 dreieckige Rückstrahler für Anhänger
- 2 rechteckige oder runde Rückstrahler für Zugfahrzeuge
- 2 Rück- und Bremsleuchten (möglichst weit außen angebracht)
- Fahrtrichtungsanzeiger (Farbe Gelb oder gelb blinkende Fahrtrichtungsanzeiger)
- Kennzeichenbeleuchtung (Mindesthöhe 25 cm vom Boden und wenn möglich in der Fahrzeugmitte angebracht)
- Seitliche gelbe Rückstrahler (erst ab einer Fahrzeuglänge von 6 m vorgeschrieben) (Abstand: min. 3 m vom hinteren Fahrzeugende, min. 1m vom vorderen Fahrzeugende, Abstand zwischen zwei Strahler max. 3 m, sofern es der Aufbau des Fahrzeuges zulässt)
- Stand-, Fern- und Abblendlicht, so wie vordere und seitliche Fahrtrichtungsanzeiger für Zugfahrzeuge

### **Mitzuführende Dokumente**

Folgende Dokumente sind auf den An- und Abfahrten sowie während den Veranstaltungen immer mitzuführen und auf Verlangen dem Veranstalter oder zuständigen Behörden z.B. Polizeibeamten vorzuzeigen:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Betriebserlaubnis bei Fahrzeugen die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.
- Fahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit benötigen eine Herstellerbestätigung oder ein Sachverständigengutachten.
- Versicherungsnachweis (Brauchtumshaftpflichtversicherung).
- TÜV-Gutachten gem. der 2.StVR AusnahmeVO (Brauchtumsgutachten).
- Ausnahmegenehmigung, wenn erforderlich.

### **HINWEIS !!!**

Fahrzeuge mit mitgeführten Stromgeneratoren müssen mindestens einen Feuerlöscher auf dem Fahrzeug mitführen. Das Betanken des Generators ist während der Brauchtumsveranstaltung und im laufenden Betrieb nicht erlaubt.

Die generelle Mitnahme eines Feuerlöschers ist jedoch ratsam, auch wenn kein Generator auf dem Fahrzeug mitgeführt wird.

### **Tipp:**

Kontaktieren Sie die Sachverständigen von TÜV SÜD **frühzeitig**, schon bevor Sie mit den Umbauten beginnen bzw. wenn Sie noch in der Umbauphase sind. Die Sachverständigen geben Ihnen gerne Auskunft, Tipps und technische Hinweise, sodass eine sichere, vorschriftsmäßige und nährische Brauchtumsveranstaltung stattfinden kann.

### **Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse/Telefonnummer:**

TÜV SÜD Auto Service GmbH  
Untere Wiesen 6  
76437 Rastatt

Tel: 07222/985020

Ansprechpartner: Herr Andreas Frietsch (aaSmT)